

An die
Telekom-Control-Kommission
und die
Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail
marktanalyse@rtr.at

Wien, am 13. Juli 2012

**Betreff: M1.5/12 – Gutachten: Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen und
M 1.6/12 – Gutachten: Markt für Endkundenmietleitungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der ISPA ist bewusst, dass Ihr mangels Parteistellung kein Recht auf eine Stellungnahme in den gegenständlichen Verfahren zukommt, trotzdem möchte die ISPA Ihnen mit diesem Schreiben die Sicht der ISPA darstellen:

Zusammenfassend wird von der ISPA die im Gutachten M 1.5 für terminierende Segmente von Mietleitungen vorgeschlagene Marktabgrenzung begrüßt, die Zurverfügungstellung über detaillierte Informationen über verfügbare Infrastruktur willkommen geheißen, auf die Gefahr einer Preis-Kosten-Schere durch die Kumulierung von Endkundenrabatten und überhöhten Entgelten hingewiesen, das Hintanhalten von negativen Konsequenzen in Zusammenhang mit einer Migration gefordert, die Anhebung der Pönalen empfohlen sowie eine ungerechtfertigte Abwälzung der Herstellungskosten auf die Internet Service Provider (ISP) abgelehnt.

Die ISPA lehnt die Schlussfolgerungen der Gutachter im Gutachten M 1.6 für Endkundenmietleitungen ab, weist jedoch darauf hin, dass die Nachteile hieraus durch die Umsetzung aller von den Gutachtern im Verfahren M.1.5 dargelegten Vorschläge kompensiert werden könnten und daher dem Grunde nach akzeptabel erscheinen.

M1.5/12 Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen

1. Eine profunde Marktabgrenzung bildet die Grundlage für einen wettbewerbsfreundlichen Vorleistungsmarkt

Die ISPA begrüßt die im Gutachten getroffene Marktabgrenzung. Die weiterhin bestehende Inklusion von Mietleitungen mit nutzerseitigen Ethernetschnittstellen ermöglicht für Internet Service Provider (ISPs) die verstärkte Möglichkeit zur Nutzung verschiedener Mietleitungen.

Auch die abermalige Einbeziehung von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite wird von der ISPA positiv aufgenommen. Die gestiegene Nachfrage nach dieser Technologie ist Beleg für deren zahlreiche Vorteile.

Im besonderen Maße erfreulich ist die Empfehlung der Gutachter in Hinkunft auch unbeschaltete Glasfaser in den Markt mit einzubeziehen. Wie richtig festgestellt wird, deckt das derzeit vorhandene Angebot die Nachfrage nicht ab. Eine Regulierung würde diesem bedauerlichen Umstand entgegenwirken.

Die ISPA stimmt auch der Forderung bezüglich der Einbindung aller Bandbreiten, inkl. jener über 155 Mbit/s, zu. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass höhere Bandbreiten für ein modernes Kommunikationsnetz unerlässlich sind. Nur so können alternative Anbieter konkurrenzfähig bleiben und im Wettbewerb ihre Chancen nutzen. Höhere Bandbreiten sind zudem aufgrund der vermehrten Ethernet-Nachfrage in den Markt einzubeziehen.

Ebenfalls begrüßt die ISPA die im Gutachten vorgenommene Empfehlung, Eigenleistungen in den gegenständlichen Vorleistungsmarkt zu inkludieren. So können Wettbewerbsverzerrungen hintangehalten werden und es wird eine faire Beurteilung der Lage ermöglicht.

Auch die geografische Einteilung des Markts auf das nationale Gebiet erscheint in diesem Fall angesichts der flächendeckenden Dominanz des Incumbents durchaus sinnvoll.

Insgesamt stimmt die ISPA mit der im Gutachten vorgeschlagenen Marktabgrenzung überein. Diese stellt eine unabdingbare Grundlage für einen fairen und wettbewerbsfreundlichen Vorleistungsmarkt dar.

2. Dem Transparenzgebot kann nur mit freiem Zugang zur Information Genüge getan werden

Das Gutachten stellt in Punkt 5.4.4. völlig zutreffend fest, dass der Zugang zu „dark fibre“ in der bisherigen Praxis häufig an fehlender Information über Lage und Verlauf dieser Infrastruktur scheiterte.

Die ISPA begrüßt daher ausdrücklich den Vorschlag der Gutachter den ISPs auf deren Anfrage detaillierte Informationen über die Verfügbarkeit von terminierenden Segmenten von Glasfasern zur Verfügung zu stellen.

Die ISPA weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Zurverfügungstellung dieser Informationen auch dem Grundgedanken von Art. 12 Abs. 4 der RahmenRL¹ entspricht und daher europarechtlich ebenfalls geboten erscheint.

Um die zur Verfügung stehenden Informationen optimal nutzen zu können, weist die ISPA jedoch darauf hin, dass die Informationserteilung durch die A1TA nicht an die Zahlung von

¹ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) Abl L 2002/108, 33 idF 2009/337, 37.

Entgelten oder andere unbotmäßige Verwaltungshürden geknüpft werden darf, da jede derartige Möglichkeiten vom Incumbent genützt werden würde, um die Anfrage in der Praxis zu unterbinden.

Aus diesem Grund spricht sich die ISPA dafür aus, die Anforderungen für eine derartige Anfrage weitestgehend zu determinieren. Dadurch soll verhindert werden, dass der verbleibende Spielraum des Bescheides durch den Incumbent - auch entgegen dem eindeutigen Tenor des Bescheides - zum Nachteil der ISPs genützt wird.

Darüber hinaus schließt sich die ISPA den Vorschlägen der Gutachter zu diesem Punkt dem Grunde nach an.

3. Die Kumulierung von Endkundenrabatten kann zu einer Preis-Kosten-Schere führen

Die ISPA weist darauf hin, dass ein Wiederverkaufsrabatt von 10%, wie in Pkt. 5.4.2.2. vorgeschlagen, nicht ausreicht, um die Preis-Kosten-Schere hintanzuhalten. Allein durch die Kumulation von Rabatten durch den Endkunden (z.B. Standortrabatt, Umsatzrabatt und Laufzeitrabatt)² könnte ein den Wiederverkaufsrabatt übersteigender Endkundenrabatt erzielt werden.

Nach Ansicht der ISPA bestehen Sinn und Zweck des Wiederverkaufsrabatts auch nicht darin, derartige Rabatte zu kompensieren, sondern darin, den Mindestabstand zwischen Wholesalepreis und Endkundenpreis festzulegen, um dadurch den Wettbewerb am Endkundenmarkt zu ermöglichen und einen Margin-Squeeze zu verhindern. Daher ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Ethernet-Produkten der Vorleistungspreis nicht, wie im Gutachten angeführt, „jedenfalls unter“, sondern um rund 20 – 30% unter dem Endkundenpreis zu liegen hat, um eine Preis-Kosten-Schere hintanzuhalten.

Aus diesem Grund spricht sich die ISPA für einen Wiederverkaufsrabatt in der Höhe von 20% - 30% aus und ersucht ausdrücklich festzuhalten, dass eine Anwendung der oben genannten Endkundenrabatte zudem möglich ist. Darüber hinaus schließt sich die ISPA den Vorschlägen der Gutachter zu diesem Punkt dem Grunde nach an.

4. Eine lineare Verknüpfung zwischen Preisen und Bandbreiten entspricht nicht der Zahlungsbereitschaft der Endkunden und führt zu einer Preis-Kosten-Schere

Die ISPA unterstützt die in Punkt 5.4.2.3. vorgebrachte Argumentation, dass die lineare Zunahme der Kosten mit wachsenden Bandbreiten bei Mietleitungen in der Praxis keineswegs den Marktgegebenheiten sowie der Zahlungsbereitschaft der Endkunden entspricht und schließt sich bezüglich des Pricings daher dem Vorschlag der Gutachter

² Vgl. Pkt. 3, Rabattbestimmungen der A1 Telekom Austria, http://cdn3.a1.net/final/de/media/pdf/EB_Rabattbestimmungen.pdf (zuletzt aufgerufen 10.07.2012).

(„Faktor zwei“) an. Den Preisen von Ethernet-Diensten ist zudem „Faktor Fünf“ zugrunde zu legen, eine Verdoppelung des Preises soll zu einer Verzehnfachung der Bandbreite führen, was im Übrigen auch der derzeitigen Marktsituation entspricht.

Darüber hinaus schließt sich die ISPA den Vorschlägen der Gutachter zu diesem Punkt dem Grunde nach an.

5. Migrationen dürfen den ISPs nicht zum Nachteil gereichen

Die ISPA merkt bezüglich den Ausführungen in Pkt. 5.4.3.1. betreffend die Migration auf Vorleistungs- sowie auf Endkundenebene an, dass es im Rahmen eines Wechsels - egal ob der Wechsel von oder zu einem Endkunden- oder Vorleistungsprodukt kommt - zu keiner Verschlechterung, ungeachtet welcher Natur (erhöhte Kosten, Verzögerung, Beschränkung der Möglichkeit zum Wechsel, Verpflichtung zum Wechsel) kommen darf.

Darüber hinaus schließt sich die ISPA den Vorschlägen der Gutachter zu diesem Punkt dem Grunde nach an und ersucht wiederum um hinreichende Determinierung der Rahmenbedingungen, da jede verbleibende Möglichkeiten vom Incumbent genützt werden würde, um den Bescheid, auch entgegen dessen eindeutigen Tenor, zu seinen Gunsten und zum Nachteil der Mitbewerber auszunutzen.

6. Die Pönalen müssen erhöht werden um ISPs im Schadensfall vor Nachteilen zu schützen

Die ISPA begrüßt dem Grundsatz nach die in Pkt. 5.4.3.2. aufgelisteten Vorschläge, sieht jedoch jene Schwellenwerte, die eine Pönale in Bezug auf die Nichterreichung der Verfügbarkeit auslösen, als zu hoch angesetzt an.

Um die erheblichen wirtschaftlichen Nachteile einer Störung angemessen ausgleichen zu können, spricht sich die ISPA für einen Schwellenwert von 0,1% sowie einer Pönale in Höhe von 10% des Entgelts aus.

Darüber hinaus schließt sich die ISPA den Vorschlägen der Gutachter zu diesem Punkt dem Grunde nach an.

7. Herstellungskosten müssen gerecht verteilt werden und nicht auf den ersten Nachfrager abgewälzt werden

Die ISPA unterstützt die von den Gutachtern vorgebrachte Vermutung, dass die Überwälzung der Kosten für die Verlegung von Infrastruktur (Kabelkanäle, Glasfaser, aktives Equipment) auf den ersten Nachfrager ein Zeichen von Marktmacht ist, in vollem Umfang.

Dies bedeutet in der derzeitigen Praxis, dass ISPs minimalen bis keinen Einfluss auf die Verlegung der Infrastruktur haben, die Kosten jedoch zur Gänze tragen müssen und im

Endeffekt nicht einmal Eigentümer der Infrastruktur werden können, da diese nach Ablauf des Vertrags im Eigentum des Incumbent verbleibt.

Dies stellt eine erhebliche und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der ISPs dar, widerspricht dem Grundgedanken der Ausführungen in ERG (2007)³ und läuft dem Gedanken der „*ladder of investment*“ geradezu entgegen.

Die ISPA schlägt daher vor, dem ISP zum Ende der Vertragslaufzeit die Möglichkeit einzuräumen, die von ihm bis zu diesem Zeitpunkt zu zumindest 25% finanzierte Infrastruktur zu erwerben (Vorkaufsrecht, Leasing). Der A1TA soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden dieses Vorkaufsrecht vertraglich abzubedingen, indem sie 25% der Investitionskosten selbst übernimmt.

Zusätzlich soll der Incumbent verpflichtet werden Umfang und Kosten ihrer Ausbaumaßnahmen detailliert und gemeinsam mit der Liste der hierfür in Anspruch genommenen Unternehmen und deren Subunternehmern zu veröffentlichen. Dadurch soll es auch ISPs, die bisher keine derartigen Infrastrukturprojekte durchgeführt haben und keine Möglichkeit hatten Erfahrungen in diesem Bereich zu sammeln, erleichtert werden, derartige Maßnahmen in Angriff zu nehmen.

Die ISPA ist jedenfalls überzeugt, dass eine Unterstützung der ISPs bei der Errichtung von Infrastruktur zu einem deutlichen Zuwachs an NGA-Infrastruktur führen wird.

Auch an dieser Stelle ist anzumerken, dass das Vertrauen der Anbieter in den Incumbent, wie im Gutachten völlig richtig ausgeführt, getrübt ist und ein erfolgreicher Ausbau der Infrastruktur davon abhängt, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden in denen der ISP keine Übervorteilung durch den Incumbent zu befürchten hat.

Darüber hinaus, schließt sich die ISPA den Vorschlägen der Gutachter zu diesem Punkt dem Grunde nach an.

M1.6/12 Markt für Endkundenmietleitungen

Die ISPA schließt sich den Schlussfolgerungen der Gutachter im Verfahren betreffend dem Markt für Endkundenmietleitungen nicht an, weist jedoch darauf hin, dass die Nachteile hieraus, durch die Umsetzung aller von den Gutachtern im Verfahren M.1.5 dargelegten Vorschläge kompensiert werden könnten und daher dem Grunde nach akzeptabel erscheinen.

Zusammenfassend wird von der ISPA die im Gutachten M 1.5 für terminierende Segmente von Mietleitungen vorgeschlagene Marktabgrenzung begrüßt, die Zurverfügungstellung über

³ Common Position on best practice in remedies imposed as a consequence of a position of significant market power in the relevant markets for wholesale leased lines, <http://www.ictregulationtoolkit.org/en/Publication.3607.html> (zuletzt aufgerufen 10.07.2012).

detaillierte Informationen über verfügbare Infrastruktur willkommen heißen, auf die Gefahr einer Preis-Kosten-Schere durch die Kumulierung von Endkundenrabatten und überhöhten Entgelten hingewiesen, das Hintanhalten von negativen Konsequenzen in Zusammenhang mit einer Migration gefordert, die Anhebung der Pönalen empfohlen sowie eine ungerechtfertigte Abwälzung der Herstellungskosten auf die Internet Service Provider (ISP) abgelehnt. Die ISPA lehnt die Schlussfolgerungen der Gutachter im Gutachten M 1.6 für Endkundenmietleitungen ab, weist jedoch darauf hin, dass die Nachteile hieraus, durch die Umsetzung aller von den Gutachtern im Verfahren M.1.5 dargelegten Vorschläge kompensiert werden könnten und daher dem Grunde nach akzeptabel erscheinen.

Die ISPA ersucht die Regulierungsbehörde um Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen bei der Gestaltung des Vorleistungsmarkts, um sowohl für das marktmächtige Unternehmen als auch für alternative Anbieter ausgeglichene Anreize für Investitionen in das Netz der Zukunft zu ermöglichen. Für Rückfragen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert
Generalsekretär

Ergeht per E-Mail an:

- Telecom-Control-Kommission
- Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH